

Sitzung des Schulausschusses am 06. Oktober 2026

Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Auswirkungen des geplanten Drogenhilfezentrums Eisenstraße 49 auf die Entwicklungsmöglichkeiten des Lessing-Gymnasiums

Hinweis: Die Beantwortung der Fragen 1 und 3 erfolgte durch das Amt 63.

Frage 1:

Trifft es zu, dass das Grundstück Eisenstraße 49 nach der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5576/75 langfristig für eine Erweiterung des Schulstandortes vorgesehen bzw. hierfür planerisch berücksichtigt wurde?

Antwort:

Die im Bebauungsplan von 1987 ausgewiesene Fläche an der Eisenstraße liegt außerhalb des Schulgrundstücks des Lessing-Gymnasiums an der Ellerstraße und Höhenstraße. Das Lessing-Gymnasium wurde auf dem bestehenden Schulgrundstück zwischenzeitlich erweitert. Der Neubau für die Naturwissenschaften wurde im April 2025 fertiggestellt. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Schulgebäude modernisiert. Eine Nutzung der an der Eisenstraße ausgewiesenen Fläche für schulische Zwecke ist weder geplant noch erforderlich.

Frage 2:

Welche Auswirkungen hat die Inbetriebnahme eines Drogenhilfezentrums für diesen Standort auf die gegenwärtigen und zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten des Lessing-Gymnasiums

Antwort:

Das Lessing-Gymnasium und Berufskolleg wurde mit dem Beschluss SCHUA/059/2021 des Rates vom 16.09.2021 zu einem vierzügigen Gymnasium im G9-Betrieb ausgebaut. Dabei wurde auch das besondere Profil als NRW-Sportschule berücksichtigt. Die Arbeiten konnten im Jahr 2024 erfolgreich abgeschlossen werden. Darüber hinaus bestehen keinerlei Erweiterungsbedarfe für den Standort, weder an der Eisenstraße noch an anderer Stelle.

Frage 3:

Wie ist der vorgesehene 24/7-Betrieb der Einrichtung in der Eisenstraße 49 einschließlich des damit verbundenen Besucher-, Aufenthalts- und Zu- und Abgangsverkehrs im Hinblick auf die Festsetzungen und die städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplans rechtlich zu bewerten?

Antwort:

Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zu Betriebs- oder Öffnungszeiten. Der vorgesehene 24/7-Betrieb steht daher insoweit nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für den Betrieb der Einrichtung die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beachten sind. Für das hier maßgebliche allgemeine Wohngebiet gelten entsprechende gebietsbezogene Immissionsrichtwerte, die einzuhalten sind.